

## **ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN KEINE-SORGEN-SCHUTZENGE DAHEIM (KSDH2001)**

### **Inhaltsverzeichnis**

Artikel 1	Gegenstand und Umfang der Versicherung
Artikel 2	Abwicklung, Beauftragung von Dritten, Voraussetzung für die Geltendmachung von Leistungen
Artikel 3	Begriffsbestimmungen
Artikel 4	Zeitlicher Geltungsbereich
Artikel 5	Örtlicher Geltungsbereich
Artikel 6	Versicherungsfall
Artikel 7	Risikoausschlüsse
Artikel 8	Versicherte Personen/Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag
Artikel 9	Versicherungsprämie, Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung, Fälligkeit der Prämie
Artikel 10	Leistungen
Artikel 11	Leistungsbegrenzungen, Subsidiarität
Artikel 12	Obliegenheiten
Artikel 13	Fälligkeit der Versicherungsleistung, Verjährung
Artikel 14	Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen
Artikel 15	Regreßrecht des Versicherers
Artikel 16	Ansprüche des Versicherers gegenüber Dritten
Artikel 17	Haftungsausschluß
Artikel 18	Beendigung des Versicherungsvertrages

### **Artikel 1**

#### **Gegenstand und Umfang der Versicherung**

1. Der Versicherer informiert, berät, organisiert Hilfs- und Beistandsleistungen und trägt in den hierfür vorgesehenen Notfällen (Artikel 10) die den versicherten Personen entstehenden Kosten.
2. Versicherungsschutz wird im jeweiligen Versicherungsfall im Umfang und nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen geboten.

### **Artikel 2**

#### **Abwicklung, Beauftragung von Dritten, Voraussetzungen für die Geltendmachung von Leistungen**

1. Der Versicherer hat eine Notfallzentrale eingerichtet, die das gesamte Jahr hindurch rund um die Uhr in Betrieb ist. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag ist, daß in allen Fällen diese Notfallzentrale telefonisch unter der Telefonnummer, die auf der Kundenkarte und der Polizze angeführt ist, kontaktiert wird.
2. Aufgrund eines solchen Anrufes erteilt die Notfallzentrale die gewünschten Informationen oder organisiert sämtliche notwendige Hilfs- und Beistandsmaßnahmen, insbesondere alle erforderlichen Kontakte zu Werkstätten, Hotels, Dienstleistungsunternehmen und Rechtsanwälten. In jenen Fällen, in denen der Versicherer darüber hinaus nach Maßgabe von Artikel 8 auch Kosten solcher Hilfs- und Beistandsleistungen trägt, erfolgt die Beauftragung von Dritten mit der Erbringung von Leistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag durch den Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen selbst oder über deren Auftrag durch die Notfallzentrale im Namen und auf Rechnung des Versicherungsnehmers oder der jeweiligen versicherten Personen. In all diesen Fällen entsteht kein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem beauftragten Dritten und dem Versicherer (Artikel 17).
3. Ein Anspruch auf Kostenersatz aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag, gemäß Artikel 10 besteht jedoch nicht, wenn Hilfs- und Beistandsleistungen vom Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen ohne vorherige Zustimmungen der Notfallzentrale selbst organisiert oder Dritte vom Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen direkt ohne Einschaltung der Notfallzentrale gemäß Pkt. 1. und 2. beauftragt werden.

### **Artikel 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

1. Notfall
- 1.1. Ein Notfall ist ein Ereignis, welches sofortige Maßnahmen erfordert, um den Eintritt eines im Rahmen des abgeschlossenen Versicherungsvertrages erfassten Schaden an den versicherten Sachen abzuwenden, zu mindern oder Folgeschäden an den versicherten Sachen zu vermeiden. Dazu zählen insbesondere:
  - Störungen der Heizanlage, Wasser- und -entsorgung, Energieversorgung sowie von Tiefkühlgeräten
  - Beschädigungen des Daches oder der Außenverglasung am versicherten Objekt
  - Verlust von Schlüsseln zu Eingangstüren des versicherten Objektes
  - Beschädigungen oder Zerstörungen der Schlösser des versicherten Objektes.
2. Wohnsitz  
Als Wohnsitz gilt der in Österreich gelegene Ort, an dem der Versicherungsnehmer seinen bei der Behörde gemeldeten Hauptwohnsitz begründet hat.
3. Nebenwohnsitz  
Als Nebenwohnsitz gilt der in Österreich gelegene Ort, an dem der Versicherungsnehmer einen weiteren bei der Behörde gemeldeten Wohnsitz begründet hat.
4. Nahestehende Personen  
Als nahestehende Personen gelten ausschließlich Ehegatten oder Lebensgefährten und deren Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder), sofern diese Personen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort ihren bei der Behörde gemeldeten Hauptwohnsitz begründet haben.

## **Artikel 4**

### **Zeitlicher Geltungsbereich**

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.

## **Artikel 5**

### **Örtlicher Geltungsbereich**

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den in der Polizze angeführten Versicherungsort (Wohnsitz), sofern bei den einzelnen Leistungen gemäß Artikel 10 nicht entsprechende Einschränkungen oder Abweichungen angeführt sind.

## **Artikel 6**

### **Versicherungsfall**

Versicherungsfall ist bei der Inanspruchnahme von

1. Informations-, Organisations- und Versicherungsleistungen gemäß Artikel 10 Pkt. 1 und 2 ein Notfall rund um die versicherte Wohnung.
2. Leistungen aus der Beratungs-Rechtsschutzversicherung für den Privatbereich gemäß Artikel 10 Pkt. 3 eine bereits eingetretene oder bevorstehende Änderung in den rechtlichen Verhältnissen des Versicherungsnehmers, die eine Beratung erforderlich macht.

## **Artikel 7**

### **Risikoausschlüsse**

1. Kein Versicherungsschutz besteht für sämtliche Versicherungsfälle, die
  - 1.1. an Gebäudeinstallationen oder anderen Gebäudeteilen auftreten und nicht alleiniges Eigentum des Versicherungsnehmers sind, sofern diese Sachen nicht ausschließlich die Wohnung des Versicherungsnehmers versorgen bzw. betreffen.
  - 1.2. mit Aufruhr, innere Unruhen, Kriegereignisse, Verfügungen von hoher Hand, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind, und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
  - 1.3. bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch eine versicherte Person eintreten, sowie für Versicherungsfälle, die vorsätzlich herbeigeführt werden;
  - 1.4. mit nuklearen Ereignissen in unmittelbarem Zusammenhang stehen.
2. Kein Versicherungsschutz besteht darüber hinaus im Rahmen von Informations-, Organisations-

und Versicherungsleistungen rund um die versicherte Wohnung (Artikel 10 Pkt. 1 und 2) für Versicherungsfälle, wenn

- 2.1. der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wurde;
- 2.2. der Versicherungsfall infolge mangelhafter Wartung der Gebäudeinstallationen oder anderer Gebäudeteile entstanden ist oder der Mangel an der versicherten Wohnung bereits vor Vertragsbeginn bestanden hat oder erkennbar war;

## Artikel 8

### Versicherte Personen/Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag

1. Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und ihm nahestehende Personen (versicherte Personen)
2. Im Sinne von Artikel 3 Pkt. 4 sind alle versicherten Personen jeweils für sich selbst für die Erfüllung sämtlicher Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.
3. Die Ausübung und Geltendmachung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen nur dem Versicherungsnehmer zu. Mitversicherte Personen können Deckungsansprüche aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag gegenüber dem Versicherer nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend machen.

## Artikel 9

### Versicherungsprämie, Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung, Fälligkeit der Prämie

1. Prämie  
Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizza oder einer gesonderten Annahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösen der Polizza). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug gelten die §§ 38 ff des Versicherungsvertragsgesetzes.
2. Beginn des Versicherungsschutzes  
Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung der Polizza (Artikel 9 Pkt. 1.), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen ohne weiteren schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
3. Vorläufige Deckung  
Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polizza beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich. Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Polizza. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie gemäß Artikel 9 Pkt. 1. schuldhaft in Verzug gerät. Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

## Artikel 10

### Leistungen

1. Allgemeines
  - 1.1. Die Notfallzentrale des Versicherers
    - informiert, berät (reine Informationsleistungen)
    - nimmt rund um die Uhr telefonisch die Anzeige eines Versicherungsfalles entgegen und leitet diese unverzüglich an den Versicherer weiter
    - organisiert Hilfs- und Beistandsleistungen (Organisationsleistungen) bei einem Notfall und
    - trägt in den hierfür vorgesehenen Fällen darüber hinaus die genannten Kosten bis zum jeweiligen Höchstbetrag (Kostentragung)
 im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
  - 1.2. In allen Fällen, in denen der Versicherer die Kosten bis zu einer bestimmten Höhe trägt, ist

darin die Mehrwertsteuer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften enthalten.

## 2. Informations-, Organisations- und Versicherungsleistungen rund um die versicherte Wohnung

### 2.1. Handwerkerservice

Tritt ein Notfall auf, organisiert die Notfallzentrale des Versicherers die Vornahme aller erforderlichen sofortigen Maßnahmen und Arbeiten im Sinne von Artikel 3 Pkt. 1.1. Dabei beschränken sich die Leistungen auf die Einschaltung des nachstehend angeführten Handwerkerservice:

- Sanitärinstallateur bei Leitungsschäden
- Elektroinstallateur bei Schäden an elektrischen Leitungen
- Dachdecker bei Sturmschäden
- Installateur bei Ausfall der Kühl- und Heizungsgeräte
- Gas- und Heizungsinstallateure bei Gasgebrechen und Ausfall der Heizung
- Glaser bei Bruchschäden an der Außenverglasung
- Rohrreinigungsfirma bei Verstopfungen des Rohrsystems

Der Versicherer übernimmt die Wegkosten sowie die Kosten für die erste Arbeitsstunde des von der Notfallzentrale namhaft gemachten Handwerkerbetriebes.

### 2.2. Leihgeräte

Bei Ausfall von Heizungsgeräten und Außentemperaturen unter +10 Grad Celsius, übernimmt der Versicherer in einem Notfall die Kosten für Leihheizgeräte bis maximal 3 Tage.

### 2.3. Ersatzunterkunft

Bei Unbewohnbarkeit der versicherten Räumlichkeiten infolge eines Notfalls übernimmt der Versicherer für maximal 5 Tage, nicht jedoch über den Tag hinaus, an dem die Bewohnbarkeit der Wohnung wieder hergestellt werden konnte, die Übernachtungskosten in einem Hotel- oder Pensionszimmer. Der Höchstbetrag für diese Leistung beträgt EUR 60,- (ATS 825,62) pro Übernachtung und versicherter Person.

### 2.4. Bewachung der versicherten Räumlichkeiten

Ist nach einem Notfall die Bewachung der versicherten Räumlichkeiten aufgrund sicherheitsbehördlicher Standards notwendig, übernimmt der Versicherer die Kosten der Bewachung bis zum nächsten Werktag.

### 2.5. Schlüsseldienst

Wenn die versicherte Person die Eingangstür nicht öffnen kann, organisiert und trägt der Versicherer die Kosten der Türöffnung.

### 2.6. Umzugsdienste/Notlagerung

Der Versicherer nennt Umzugsfirmen bzw. Speditionen, wenn die Wohnungseinrichtung nach einem Notfall vorübergehend verbracht werden muss, sowie Möglichkeiten, wo diese gelagert werden kann.

## 3. Beratungs-Rechtsschutz für den Privatbereich

### 3.1. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf den Privatbereich und umfaßt die Kosten für eine mündliche Rechtsauskunft im Versicherungsfall gemäß Artikel 6 Pkt. 2. durch einen von der Notfallzentrale namhaft gemachten Rechtsanwalt, der seinen Sitz am allgemeinen Gerichtsstand des Versicherungsnehmer hat.

Diese Rechtsauskunft kann sich auf Fragen aus allen Gebieten des österreichischen Rechtes, ausgenommen Steuer-, Zoll-, sonstigen Abgabenrecht, Kraftfahrzeughaftpflicht und Beratung über Versicherungsverträge beziehen.

Eine Beratung kann vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen höchstens einmal jährlich in Anspruch genommen werden.

### 3.2. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz besteht für die versicherten Personen in eigenen Rechtsangelegenheiten;

### 3.3. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

## Artikel 11

### Leistungsbegrenzungen, Subsidiarität

1. Haben die versicherten Personen aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, kann der Versicherer die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen. Die versicherten Personen können insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.

2. Aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag wird vereinbarungsgemäß nur in dem Umfang eine

Leistung erbracht, soweit nicht aus einem anderen zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrag mit einem Privatversicherer oder einer anderen Institution mit gleichem oder ähnlichem Unternehmenszweck für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden könnte. Dies gilt auch für den Fall, daß aus einem solchen Vertrag, aus einem vom Versicherungsnehmer oder von den versicherten Personen zu vertretenden Umstand, kein Versicherungsschutz/Anspruch gegeben ist. Sofern der Versicherer trotz bestehender Subsidiarität bereits Leistungen erbracht hat, gehen die Ersatzansprüche der versicherten Personen gegenüber Dritten mit Zahlung auf den Versicherer über.

## Artikel 12

### Obliegenheiten

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles gemäß § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt, werden bestimmt,
  - 1.1. daß der Notfallzentrale des Versicherers Versicherungsfälle gemäß Artikel 6 noch vor Inanspruchnahme von Leistungen unverzüglich telefonisch anzuzeigen sind;
  - 1.2. daß der Schaden so gering wie möglich zu halten ist und eventuelle Weisungen des Versicherers zu befolgen sind;
  - 1.3. daß nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhalts beizutragen ist und dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten ist sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen sind;
  - 1.4. daß der Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen ist und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen sind;
  - 1.5. daß dem Versicherer auf dessen Anfrage Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind, aus denen sich die Berechtigung der mitversicherten Personen ergibt.

## Artikel 13

### Fälligkeit der Versicherungsleistung, Verjährung

Die Versicherungsleistung wird nach Abschluß der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig. Die Verjährung richtet sich nach § 12 des Versicherungsvertragsgesetzes.

## Artikel 14

### Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.

## Artikel 15

### Regreßrecht des Versicherers

1. Die Vom Versicherer erbrachten Leistungen sind vom Versicherungsnehmer zur Gänze zurückzuzahlen, wenn sich erst nachträglich herausstellt, daß zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles wegen Prämienzahlungsverzug oder Vorliegen eines Risikoausschlusses gemäß Artikel 7 kein Versicherungsschutz bestanden hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherer wegen Verletzung von Obliegenheiten gemäß Artikel 12 leistungsfrei ist, wobei in diesem Fall die Rückzahlungspflicht im Umfang und nach Maßgabe des § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes besteht.
2. Die mitversicherten Personen haften bei Vorliegen eines Risikoausschlusses sowie bei Obliegenheitsverletzungen solidarisch mit dem Versicherungsnehmer für die Rückzahlung der für sie erbrachten Leistungen.

## Artikel 16

### Ansprüche des Versicherers gegenüber Dritten

1. Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Überganges aufgrund der Bestimmungen des § 67 des Versicherungsvertragsgesetzes, für den Versicherungsnehmer die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer abzutreten.
2. Gibt der Versicherungsnehmer einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers auf, so wird dieser insoweit von der

Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können. Soweit der Versicherungsnehmer von schadenersatzpflichtigen Dritten Ersatz der ihm entstandenen Aufwendungen erhalten hat, ist der Versicherer berechtigt, den Ersatz auf seine Leistungen anzurechnen.

## **Artikel 17**

### **Haftungsausschluß**

1. Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung von Versicherungsleistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag zugefügt werden.
2. Dies gilt insbesondere für alle Nachteile und Schäden sämtlicher gemäß Artikel 8 versicherter Personen, die durch mangelhafte Leistungserbringung oder schuldhaftige Handlungen Dritter, welche im Namen und auf Rechnung des Versicherungsnehmers oder der versicherten Personen von der Notfallzentrale gemäß Artikel 2 oder von diesen selbst beauftragt wurden, verursacht werden.

## **Artikel 18**

### **Beendigung des Versicherungsvertrages**

1. Der gegenständliche Versicherungsvertrag teilt das rechtliche Schicksal des zugrunde liegenden DaHeim-Versicherungsvertrages.
2. Bei Wegfall des versicherten Interesses gilt § 68 des Versicherungsvertragsgesetzes.